

Nr. 02 / 2014



Newsletter für Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister

In dieser Ausgabe:

Finanzanlagenvermittler aufgepasst: Ende der Übergangsfrist für Sachkundenachweis nähert sich!	2
Das Impressum auf der Firmenhomepage	2
Welche Angaben muss es enthalten?.....	2
Wie muss das Impressum platziert werden?.....	3
Impressum für Versicherungsvermittler	4
Impressum für Finanzdienstleister	5
BGH: Anspruch des Unternehmers bei Verstoß des Handelsvertreters gegen Wettbewerbsverbot.....	6

Finanzanlagenvermittler aufgepasst: Ende der Übergangsfrist für Sachkundenachweis nähert sich!

Zum 1. Januar 2013 wurde der § 34 f Gewerbeordnung neu geschaffen, wonach Finanzanlagenvermittler - und -berater eine Erlaubnis sowie auch eine Registrierung im Vermittlerregister benötigen. Nach Inkrafttreten des § 34 f Gewerbeordnung in Verbindung mit der Finanzanlagenvermittlerverordnung hatten die Erlaubnisinhaber nach § 34 c Gewerbeordnung sechs Monate Zeit, die neue Erlaubnis nach § 34 f Gewerbeordnung zu beantragen und sich auch registrieren zu lassen. Viele Unternehmen im Saarland haben dies auch getan.

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des § 34 f Gewerbeordnung, das heißt spätestens bis zum 31.12.2014, muss von dem Erlaubnisinhaber der Sachkundenachweis gegenüber der zuständigen Erlaubnisbehörde erbracht werden. Von dieser Übergangsregelung haben viele Finanzanlagenvermittler Gebrauch gemacht. Diese Übergangsfrist nähert sich nun ihrem Ende. Am 01.01.2015 muss der Sachkundenachweis durch den Erlaubnisinhaber erbracht werden, damit sowohl die Erlaubnis an sich wie auch die Registrierung im Finanzanlagenvermittlerregister nicht per Gesetz automatisch erlischt. Die Sachkundeprüfung „Geprüfte(r) Finanzanlagenfachmann/-frau IHK“ wird im Saarland von der IHK Saarland angeboten. Bis Ende 2014 stehen noch folgende Prüfungstermine zur Verfügung: 16.07.2014 und 15.10.2014. Die weiteren Details können unter der Kennzahl 1759 unter www.saarland.ihk.de eingesehen werden.

Das Impressum auf der Firmenhomepage

Wer eine eigene Homepage betreibt, ist nach dem Telemediengesetz verpflichtet, Informationen zu dem eigenen Unternehmen zu geben. Diese Angaben dienen dazu, dem Kunden als Verbraucher, der die Homepage nutzt, einen rechtswirksamen Hinweis darauf zu geben, wer hinter dieser Seite steht. Auch Unternehmen haben ein erhebliches Interesse daran, die erforderlichen Informationen über andere Marktteilnehmer und Mitbewerber zu erhalten, um beispielsweise ein wettbewerbsrechtlich korrektes Verhalten durchzusetzen.

Typischerweise taucht deshalb derjenige im Impressum auf, der für den Inhalt der Homepage verantwortlich ist, also der Unternehmer. Diese Verpflichtung gilt nicht nur für die eigene Webseite, sondern auch für den gewerblichen Auftritt in den sozialen Netzwerken wie Facebook, Google plus oder auch Twitter. Das Impressum hat immer die Funktion, dem Nutzer eindeutige Angaben zu dem Anbieter zu machen.

Welche Angaben muss es enthalten?

Name des Anbieters

Es muss der juristisch korrekte Name des Anbieters, sprich des Unternehmens, aufgeführt werden.

Anschrift des Anbieters

Im Impressum muss die vollständige Postanschrift wie Postleitzahl, Ort, Straßenbezeichnung und Hausnummer angegeben werden. Nicht ausreichend ist die Angabe einer Postfachadresse oder die Angabe der einem Großunternehmen zugeteilte Postleitzahl.

Angabe des Vertretungsberechtigten

Es muss der gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter angegeben werden, wenn es sich bei dem Unternehmen, das im Internet auftritt, um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handelt. Ist der Webseitenbetreiber dagegen ein Einzelunternehmen, das nicht im Handelsregister eingetragen ist, so bedarf es nicht der Angabe eines Vertretungsberechtigten.

Angabe der Kontaktdaten

Die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse müssen im Impressum aufgenommen sein. Die Angabepflicht der Telefonnummer ergibt sich aus der am 13. Juni 2014 in Kraft tretenden EU-Verbraucherrechte-Richtlinie. Die Verpflichtung, eine konkrete Mailadresse zu verwenden, hat neu das Kammergericht Berlin im letzten Jahr festgestellt. Es genügt nicht, so das Gericht, lediglich ein Kontaktformular bereitzuhalten oder nur eine Telefon- oder Faxnummer anzugeben. Vielmehr sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass „die Adresse der elektronischen Post“ genannt werden muss. Die konkrete E-Mail-Adresse wurde mit diesem Urteil damit zur Pflichtangabe.

Angabe der Aufsichtsbehörde

Das Impressum muss die Erlaubnisbehörde aufzeigen, wenn der Unternehmer einer gewerberechtlichen Erlaubnis unterfällt. Der Kunde, der mit dem Unternehmer Probleme hat, soll sich im Zweifelsfall an die Erlaubnisbehörde wenden können. Als Daten der Erlaubnisbehörde sind Name und Postanschrift sowie nach Möglichkeit ein Link auf das Internetportal anzugeben.

Angabe von Register und Registernummer

Wer als Unternehmer im Handelsregister eingetragen ist, muss die entsprechenden Angaben in seinem Impressum machen. Es muss also angegeben werden, in welchem Register er eingetragen ist und auch mit welcher Registernummer. Verfügt das Unternehmen über ausländische Registereintragungen, so müssen auch diese mit den entsprechenden Registernummern angegeben werden.

Reglementierte Berufe

Seit Beschluss des Landgerichts Berlin von 2010 ist für Versicherungsvermittler ebenfalls vorgegeben, dass folgende Daten aufzuführen sind:

- die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem sie verliehen worden ist,
- die Kammer, in welcher der Diensteanbieter Mitglied ist,
- sowie die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und Angaben dazu, die diese zugänglich machen (Link auf Rechtsgrundlage).

Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Solange und soweit ein Unternehmen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hat, muss diese zwingend auch im Impressum angegeben werden. Ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht vorhanden, braucht keine andere Steuernummer im Impressum angegeben zu werden.

Wie muss das Impressum platziert werden?

Das Impressum muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar gehalten werden. Nach fester Rechtsprechung müssen die Angaben optisch ohne Schwierigkeiten wahrnehmbar und durch Links auffindbar sein. Auch aufgrund der Bezeichnung muss das Impressum als Anbieterkennzeichnung im Sinne des Telemediengesetzes verstanden werden, durchgesetzt haben sich insoweit die Bezeichnungen „Impressum“ oder auch „Kontakt“. Unmittelbar erreichbar sind Angaben, die ohne wesentliche Zwischenschritte aufgerufen werden können. Es genügt deshalb nicht, das Impressum nur im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzuführen. Ständig verfügbar sind die Informationen, wenn auf sie jederzeit, also über einen dauerhaft funktionstüchtigen Link zugegriffen werden kann. Außerdem muss das Impressum so

aufgebaut sein, dass es mit den Standardeinstellungen gängiger Internetbrowser kompatibel ist.

Problematisch ist die technische Umsetzung der Impressumspflicht bei den Social-Media-Seiten. Die einzelnen Dienste stellen oftmals keine ausdrückliche Möglichkeit bereit, damit der Nutzer seiner Impressumspflicht Genüge tun kann. Auch bei mobilen Endgeräten sind die Impressumangaben nicht immer ohne weiteres sichtbar. Das Problem der technischen Umsetzung trägt dabei das Unternehmen, das seine Seiten in diesen Plattformen bzw. in den mobilen Endgeräten zeigt. Es kann sich nicht auf die technischen Unwägbarkeiten berufen.

Impressum für Versicherungsvermittler

Für Versicherungsvermittler gelten alle oben genannten Verpflichtungen. Sie haben insbesondere auf Folgendes ihr Augenmerk zu lenken:

Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde

Versicherungsvermittler (Makler und Mehrfachagent) nach § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung sowie Versicherungsberater nach § 34 e Abs. 1 Gewerbeordnung brauchen eine gewerberechtliche Erlaubnis. Dies gilt ebenso für die produktakzessorischen Versicherungsvermittler nach § 34 d Abs. 3 Gewerbeordnung. Das heißt, diese Berufsgruppen müssen in ihrem Impressum die zuständige Aufsichtsbehörde angeben. Das gilt nicht für die sogenannten gebundenen Versicherungsvermittler, die Annexvermittler wie auch die Tippgeber.

Angabe des Vermittlerregisters

Seit der Entscheidung des Landgerichts Berlin empfiehlt es sich, nicht nur, bei einem Eintrag des Unternehmens in das Handelsregister, die Handelsregisterdaten anzugeben, sondern auch die Vermittlerregisterdaten.

Angabe von berufsrechtlichen Regelungen

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte im Internet-Impressum nach dem Urteil des Landgerichts Berlin auch ein Hinweis auf die berufsrechtlichen Regelungen erfolgen.

Beispiele für ein Internet-Impressum im Bereich Versicherungsvermittlung:

Impressum einer Versicherungsvertreter-GmbH nach Erlaubniserteilung und Registrierung:

Mustermann Versicherungsvermittler GmbH
Geschäftsführer: Max Mustermann
Hauptstraße 1, 66111 Saarbrücken
Telefon: 0681/12345678
Telefax: 0681/1234567
E-Mail: info@MustermannVersicherungen.de
Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken HR B 12345
Versicherungsvermittlerregister (www.vermittlerregister.info): Registrierungs-Nr. 12345
USt-Ident-Nummer: DE 123456789 (*nur soweit vorhanden*)
Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde: IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken, www.saarland.ihk.de
Mitglied der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Berufsbezeichnung: Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34 d) Abs. 1 GewO (Statusangabe wie im Vermittlerregister eingetragen); Bundesrepublik Deutschland

Berufsrechtliche Regelungen:

- § 34 d Gewerbeordnung
- §§ 59-68 VVG
- VersVermV

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Impressum für Finanzdienstleister

Auch Finanzanlagenvermittler bedürfen einer Erlaubnis, und zwar nach § 34 f Gewerbeordnung. Deshalb müssen auch sie in ihrem Impressum Angaben zu ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde machen, angeben, unter welchen Angaben sie im Vermittlerregister zu finden sind und aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich auch, die berufsrechtlichen Regelungen anzugeben.

Beispiel für ein Internet-Impressum im Bereich Finanzanlagenvermittlung:

Das Impressum einer Finanzanlagenvermittler-GmbH nach Erlaubniserteilung und Registrierung:

Mustermann Finanzanlagenvermittler GmbH
Geschäftsführer Max Mustermann
Hauptstraße 1, 66111 Saarbrücken
Telefon: 0681/12345678
Telefax 0681/1234567
E-Mail: info@MustermannVersicherungen.de

Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken HR B 12345
Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info): Register-Nr. 12345
USt-Ident-Nummer DE 123456789 (nur soweit vorhanden)
Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. ... Gewerbeordnung (Finanzanlagenvermittler),
Aufsichtsbehörde: xyz (mit Angabe der Adresse)

Mitglied der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken, www.saarland.ihk.de

Berufsbezeichnung: Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 Nr. ... Gewerbeordnung (Statusangabe wie im Vermittlerregister eingetragen); Bundesrepublik Deutschland

Berufsrechtliche Regelungen:

- § 34f Gewerbeordnung
- FinVermV

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Impressumpflicht für Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler bei gleichzeitigem Vorliegen der Erlaubnis als Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler

Wenn ein Unternehmer mehrere gewerberechtliche Erlaubnisse hat, sind alle zuständigen Aufsichtsbehörden anzugeben.

Das Impressum eines Finanzanlagenvermittlers (Einzelunternehmer) ohne Handelsregistereintragung, der zusätzlich eine Erlaubnis nach § 34d Gewerbeordnung besitzt, nach Erlaubniserteilung und Registrierung:

Max Mustermann
Musterstraße 1, 66117 Saarbrücken
Telefon: 0681/12345678
Telefax: 0681/1234567
E-Mail: info@max.mustermann.de

Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info):
Register-Nr. 12345 (*für § 34d GewO*) und Register-Nr. 678 91 (*für § 34f GewO*)
USt-Ident-Nummer DE 123456789 (nur soweit vorhanden)
- Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. ... Gewerbeordnung (Finanzanlagenvermittler),
Aufsichtsbehörde: xyz (mit Angabe der Adresse)
- Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung [Versicherungsmakler; *alternativ*:
(*Versicherungsvertreter*)], Aufsichtsbehörde: Industrie- und Handelskammer des Saarlandes,
Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken, www.saarland.ihk.de

Mitglied der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Berufsbezeichnung: Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 Gewerbeordnung;
Versicherungsmakler (*alternativ: Versicherungsvertreter*) nach § 34d Abs. 1
Gewerbeordnung; Bundesrepublik Deutschland

Berufsrechtliche Regelungen:

- § 34f Gewerbeordnung
- FinVermV
- § 34d Gewerbeordnung
- §§ 59-68 VVG
- VersVermV

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

BGH: Anspruch des Unternehmers bei Verstoß des Handelsvertreters gegen Wettbewerbsverbot

Hat der Handelsvertreter ein während der Laufzeit des Handelsvertretervertrags bestehendes Wettbewerbsverbot verletzt, kann dem Unternehmer zur Vorbereitung seines Anspruchs auf Ersatz des entgangenen Gewinns ein Anspruch nach § 242 BGB gegen den Handelsvertreter auf Auskunft über die verbotswidrig für Konkurrenzunternehmen vermittelten Geschäfte zustehen. Grund: der verbotswidrig für Konkurrenzunternehmen vermittelte Umsatz kann als Grundlage einer Schadensschätzung nach § 287 ZPO dienen. Der Unternehmer hat in diesem

Fall keinen Anspruch auf Nennung von Namen und Anschriften von Versicherungsnehmern, auch nicht mit der Einschränkung eines Wirtschaftsprüfervorbehalts, denen verbotswidrig Versicherungsverträge mit dem Konkurrenzunternehmen vermittelt worden sind. Auskunft kann über solche Versicherungsverträge zu erteilen sein, die von Außendienstmitarbeitern vermittelt wurden, die der Handelsvertreter bei dem Konkurrenzunternehmen nicht angeworben, aber betreut hat (Urt. v. 26.09.2013 - VII R 227/12).

Praxistipp: Von dem vertraglichen Wettbewerbsverbot ist das nachvertragliche Wettbewerbsverbot zu unterscheiden. Die inhaltlichen Anforderungen, die an eine solche Wettbewerbsabrede zu stellen sind, gibt § 90 a Abs. 1 HGB vor. Mit Urteil vom 25.10.2012, Az. VII ZR 56/11, hat der BGH den Anwendungsbereich des § 90 a HGB erweitert. Bis zu dieser Entscheidung konnte § 90 a HGB nur angewandt werden, wenn die Vereinbarung der Wettbewerbsabrede **vor** formeller **Beendigung** des Handelsvertretervertrages getroffen wurde. Der BGH hat in seinem Urteil klargestellt, dass die **während der Vertragslaufzeit** des Vertrages konkret ausgestaltete **Aus-sicht** auf eine nach Vertragsbeendigung abzuschließende Wettbewerbsabrede für die Geltung des § 90 a HGB genügt. Die Vorschrift greift sogar dann ein, wenn die Wettbewerbsabrede **nach Beendigung des Handelsvertretervertrages** getroffen wird. Eine Wettbewerbsabrede kann nur schriftlich, zeitlich beschränkt auf höchstens zwei Jahre örtlich und gegenständlich beschränkt auf den zugewiesenen Bezirk bzw. Kundenkreis und nur gegen Zahlung einer angemessenen Karenzentschädigung während der Zeit der Wettbewerbsbeschränkung vereinbart werden.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Ass. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de